

Die Auflösung der legalen Beweistheorie (ca. 1750 – 1850)

[Falko Maxin](#)

Berlin

Die Arbeit untersucht die Rationalitätsvorstellungen, die im 18. Jh. und in der ersten Hälfte des 19. Jh. die juristische Dogmatik des Beweisrechts in Deutschland bestimmt haben. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem zivilrechtlichen Beweis. Methodisches Vorbild sind wissenschaftsgeschichtliche Arbeiten, wie z.B. die von Lorraine Daston und Peter Galison zu Wahrscheinlichkeitslehre und Objektivität im 18. und 19. Jh. oder von Barbara Shapiro zu Tatsachen und Beweisrecht im 17. und 18. Jh. Es werden vor allem die Schriften der juristischen Lehre sowie die um 1800 auftretenden Reformautoren untersucht. Aber auch der Einfluss auf die Gesetzgebung, besonders in Preußen, soll berücksichtigt werden. Einen gewissen Einblick in die Praxis des zivilrechtlichen Beweises verspricht die entsprechende Analyse der gedruckten Rechtsprechungsquellen.

Ausgangspunkt sind die Lehren von Gewissheit, Tatsachen und Wahrscheinlichkeit in der deutschen Aufklärungsphilosophie seit Leibniz und Wolff sowie deren Verhältnis zur zeitgenössischen juristischen Literatur. Eine Zäsur stellt das Erscheinen der Beweistheorie von Wilhelm von Tevenar von 1780 dar. Diese wurde auch außerhalb Preußens mit Zustimmung rezipiert und zeigt die sich entwickelnden Forderungen nach einer materiellen Wahrheitsfindung auch im gerichtlichen Verfahren. Die legale Beweistheorie und die damit einhergehende formalisierte Durchgestaltung des Prozesses wurden seitdem sowohl mit philosophischen als auch juristischen Argumenten kritisiert.

Ein vieldiskutiertes Thema war das Verfahrensinstrument des Beweisurteils. Zentrale Frage war es, ob der Richter nach der eigentlichen Beweisführung, beim Definitivkenntnis, tatsächlich an das ursprüngliche Beweisurteil gebunden sein sollte, oder ob der Richter die endgültige Entscheidung auf Grundlage seiner jetzigen Ansicht über das, was zu beweisen ist, fällen durfte. Zunehmend wurde erkannt, dass dem Richter eine flexiblere Beurteilung gestattet und zugleich den Parteien ein größerer Spielraum an inhaltlichen Argumentationsmöglichkeiten eingeräumt werden musste.

Die ebenso viel kritisierte Lehre von der Beweislast unterlag abstrakten Regeln, die wenig Bezug zum konkreten Streitverhältnis aufwiesen. Die im 18. Jh. noch weitgehend unangefochten geltende Regel, wonach der eine ungewisse Tatsache behauptende Kläger zu beweisen habe, wurde zu Beginn des 19. Jh. abgelehnt, da sie das Beweisverfahren verzerre und zu „unnützen Streitigkeiten“ Anlass gebe.

Die Lehre von den Präsumtionen, die bei einer ungewissen Tatsachengrundlage oft den entscheidenden Ausschlag für eine der beiden Parteien geben konnte, wurde zunehmend als regellos und nicht mehr den gesellschaftlichen Verhältnissen entsprechend empfunden.

Feste Kategorisierungen der Glaubwürdigkeit von Zeugen verloren die Akzeptanz. Die Vieldeutigkeit der Verhältnisse könne nur ein jeweils neu prüfender Richter durchschauen.

Dementsprechend müsse diesem auch mehr Freiheit im formalisierten Verhörverfahren mit vorformulierten Frageartikeln und Fragstücken gewährt werden.

Ein Mittel, das häufig den Streit über Tatsachen entscheiden sollte, waren Eidschwüre der Parteien. Dem Ideal nach sollte die Arithmetik des unvollständigen Beweises dem Richter vorgeben, welche der Parteien durch einen Erfüllungs- oder Reinigungseid den Streit beenden können sollte. Die Reformautoren um 1800 sahen diese Vorgaben aber bereits als „irriges Erfindung der Rechtsgelehrten“. So wurde auch die Beweisergänzung durch Eidschwur zunehmend als problematisch angesehen. Vor allem in Auseinandersetzung mit Kants gänzlicher Ablehnung des Eides als Mittel des gerichtlichen Verfahrens wurde man sich immer mehr bewusst, dass die Gewissensprüfung des Eidschwures kein überzeugendes Mittel zur Streitentscheidung mehr sein konnte. Die juristischen Autoren sahen sich daher in wachsendem Maße gezwungen, die Rolle der „Reflexion des Richters“ anzuerkennen.

Den Rahmen für diese Debatten gab eine von Justus Möser formulierte Unterscheidung zwischen wirklichem und förmlichem Recht ab. Fast alle folgenden Prozess-Lehrbücher und Monographien zitieren diesen Aufsatz, der 1783 auch in dem wichtigen Aufklärungsorgan der Berlinischen Monatsschrift erschien, um anzuzeigen, dass man keine zu hohen Ansprüche an die Gestaltung des Beweisverfahrens stellen dürfe. Es könne vor Gericht nicht um die „wirkliche Wahrheit“ des Alltags gehen, sondern nur um die durch Formen, Regeln und Fristen bestimmte juristische Wahrheit. Denn insbesondere das Beweisrecht sei ein „Nothrecht für die menschliche Ruhe“.

Wesentliche These der Arbeit ist, dass vor allem eine differenzierter werdende Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verhältnisse die Akzeptanz der legalen Beweistheorie untergrub und zugleich neue Vorstellungen von einer rationalen Tatsachenfeststellung vor Gericht hervorbrachte.

Betreuer:

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Dieter Simon, Humboldt-Universität zu Berlin